

Schutz der Boppelser Weid in Boppelsen (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

(vom 30. Dezember 1988)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und auf Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Der nordöstliche Teil der Boppelser Weid wird unter Schutz Schutzobjekt
gestellt.

Das grossflächige Hangried weist viele Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten auf. Bäche, Gräben, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldbestände, Waldränder, feuchte Mulden, trockene Kuppen usw. bilden eine reichgegliederte Landschaft und fördern die biologische Vielfalt in einem hohen Masse. Auf den vernässten bis wechsellückigen Böden stocken angrenzend an das Hangried verschiedene Waldgesellschaften mit einer biologisch reichhaltigen Vegetation.

2. Die Parzellen Kat.-Nrn. 1411, 1416 (Teilbereich) und 5542 werden Schutzzone
der Naturschutzzone (Zone I) zugeteilt.

Die Lage sowie die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem Plan Mst. 1: 1000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung des Schutzziel
wertvollen Feuchtgebietes einschliesslich seiner Umgebung.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

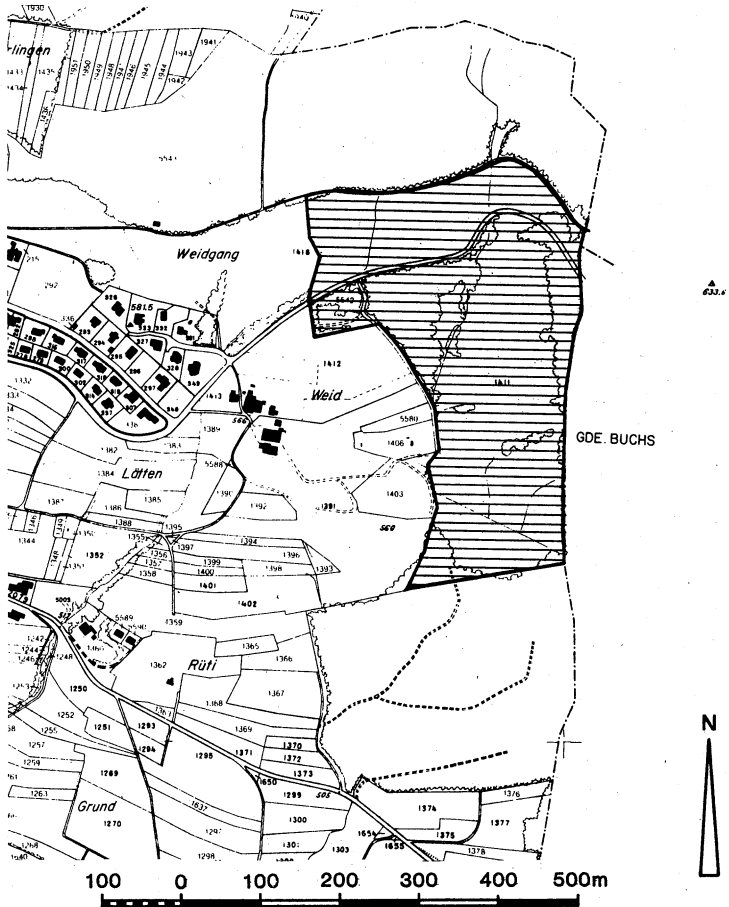
4. Im *Naturschutzgebiet* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Ein- Schutz-
anordnungen
richtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern

Verfügung über den Schutz des Feuchtgebietes Boppelser Weid

(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr.683 vom 30.12.1988

 Naturschutzzone



können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind in der *Naturschutzzone* verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

5. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Unterhalt,
Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzubringen.

- 5.2 Magerwiesen sowie die übrigen Dauerwiesen sind gemäss speziellem Pflegeplan zu bewirtschaften.
- 5.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen, abgegangene Einzelbäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 5.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes respektive der Pionierföhrenwälder auszuwählen bzw. zu fördern.

Ausnahme-
regelungen

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von § 340f. PBG und Art. 24ff. NHG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Publikation schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 30. Dezember 1988

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Honegger